OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608005/8/MS

Datum:
Linz, 10. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dipl. Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100056692/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100056692/25, wurden über Herrn Dipl. Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (1. § 17 Abs. 4 StVO, 2. § 10 Abs. 1 erster Satz StVO) Geldstrafen (zu 1. 60 Euro und zu 2. 50 Euro) und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 1 Tag 3 Stunden und zu 2. 23 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:
„1. Datum/Zeit: 28.05.2025, 08:03 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa(A)
Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO 1960 idgF angehalten haben, vorbeigefahren, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren.

2. Datum/Zeit: 28.05.2025, 08:03 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa(A)
Sie sind einem entgegenkommenden Fahrzeug nicht rechtzeitig und ausreichend nach rechts ausgewichen, da Sie an der angeführten Örtlichkeit von D__ kommenden Fahrzeuge zum Abbremsen genötigt und somit die bevorrangte freie Fahrt genommen haben."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr geführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf gestützt, die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an und legt dar, die dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretungen seien diesem auch vorwerfbar, da die von ihm gemachten Ausführungen nicht zu dessen Entlastung herangezogen haben werden können. Die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen seien tat- und schuldangemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer auf elektronischem Weg am 23. Oktober 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 19. November 2025 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und am selben Tag der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu den angefochtenen Bescheid

aufzuheben und eine Ermahnung zu erteilen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, eine Behinderung des Gegenverkehrs durch den Beschwerdeführer habe nicht vorgelegen, das angehaltene Auto habe angehalten und so auf seinen Vorrang verzichtet, ein Ausweichen sei aufgrund am rechten Fahrbahnrand vorhandener Fahrzeuge nicht möglich gewesen, die Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand hätten nicht gehalten, sondern seien dort geparkt gewesen, die Amtshandlung sei als allgemeine Verkehrskontrolle erfolgt, der Vorwurf sei erst nach Aufforderung zur Bekanntgabe der Daten des Polizeibeamten erfolgt.
Selbst unter Zugrundelegen des bestrittenen Sachverhalts liege ein überaus geringes Verschulden vor, sofern von einer Fahrlässigkeit ausgegangen werde, sei die Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu verfügen, der Gegenverkehr habe nur kurz warten müssen und sei es zu keiner Schädigung gekommen, es sei für den Beschwerdeführer nicht erkennbar gewesen, dass das Polizeifahrzeug nicht geparkt gewesen sei, sondern rechts zugefahren sei. Der Beschwerdeführer sei aufgrund des Verhaltens des entgegenkommenden Lenkers von einem Vorrangverzicht ausgegangen, der Beschwerdeführer sei unbescholten.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 und unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertreterin teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Als Zeugen wurden E__, RI F__ und KI (in Ruhe) G__ einvernommen.

Die Zeugin RI Sonnberger gab im Wesentlichen an, sie sei mit ihrem Kollegen KI G__ auf Streife in H__ unterwegs gewesen, wobei sie das Polizeifahrzeug gelenkt habe. Dabei seien sie auch die I-Straße entlanggefahren und seien auf dieser in Fahrtrichtung gesehen am rechten Fahrstreifen Fahrzeuge abgestellt

gewesen, sodass für beide Fahrtrichtungen nur ein Fahrstreifen zur Verfügung gestanden habe. Da sie ein entgegenkommendes Fahrzeug bemerkt habe, sei sie vor dem Fahrzeug des Beschwerdeführers rechts rangefahren und habe sie den Gegenverkehr passieren lassen wollen. In weiterer Folge sei der Beschwerdeführer, dessen Fahrzeug hinter dem von ihr gelenkten geparkt gewesen war, links an ihr vorbei und die Straße hinabgefahren, obwohl sie bereits den linken Blinker gesetzt hatte. Das entgegenkommende Fahrzeug sei durch das Fahrmanöver des Beschwerdeführers zum Stillstand gekommen und daher habe es dieser passieren können. Das Anhalten des entgegenkommenden Fahrzeuges sei durch das Losfahren des Beschwerdeführers veranlasst worden.
Sie habe die Nachfahrt aufgenommen und den Beschwerdeführer zum Anhalten veranlasst und habe sie zuerst eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und habe sie dem Beschwerdeführer bekannt gegeben, dass sie den Grund der Anhaltung später bekannt geben werde. Der Beschwerdeführer sei auch zum Test seiner Atemluft mittels Vortestgerät aufgefordert worden, wobei sie nicht mehr wisse, ob sie oder ihr Kollege die Aufforderung ausgesprochen habe, jedenfalls sei der Beschwerdeführer der Aufforderung nachgekommen und sei das Ergebnis negativ ausgefallen.

Der Zeuge KI (in Ruhe) G__ gab an, er sei bei der in Rede stehenden Streifenfahrt Beifahrer gewesen, er habe im fraglichen Bereich einen Gegenverkehr wahrnehmen können, seine Kollegin sei rechts rangefahren, wobei sie nicht unmittelbar an den Fahrbahnrand gefahren sei, um dem Gegenverkehr das Passieren zu ermöglichen. Passiert habe sie das entgegenkommende Fahrzeug nicht, weil der Beschwerdeführer am Polizeifahrzeug vorbei in Richtung des Gegenverkehrs gefahren sei. Die Begegnung der beiden Fahrzeuge bzw. das Vorbeifahren des Beschwerdeführers am inzwischen angehaltenen Fahrzeug habe er als Beifahrer nicht sehen können. Es sei richtig, dass seine Kollegin die Nachfahrt aufgenommen habe und der Beschwerdeführer angehalten habe, an die Lenker- und Verkehrskontrolle habe er keine konkreten Erinnerungen, auch hinsichtlich des Alkovortests sei ihm nichts Ungewöhnliches in Erinnerung geblieben.

Die Zeugin E__ gab an, sie könne weder sagen, ob zu jenem Zeitpunkt, als sie in das Auto gestiegen sei, davor ein Polizeifahrzeug gestanden habe, noch ob ein Gegenverkehr gewesen sei, noch ob vor dem von ihrem Mann gelenkten Fahrzeug ein weiteres Fahrzeug in dieselbe Fahrtrichtung unterwegs gewesen sei. Ihr sei aufgefallen, dass ihnen ein Polizeifahrzeug mit Blaulicht gefolgt sei, ihr Mann sei stehen geblieben, es sei zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle gekommen und auch zu einem Alkotest.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 28. Mai 2025 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von H__. Nachdem das Fahrzeug im Bereich einer Arztpraxis in der I-Straße geparkt war und der Beschwerdeführer auf das Zurückkommen seiner Frau gewartet hatte, startete der Beschwerdeführer nach der Rückkehr seiner Frau das Fahrzeug, welches in diesem Zeitpunkt hinter einem links blinkenden Polizeifahrzeug stand, welches zuvor an den rechten Fahrbahnrand heranfahrend vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zum Stillstand kam, und fuhr auf der I-Straße weiter. Auf diesem Straßenstück waren auf der rechten Seite Fahrzeuge abgestellt und verblieb in diesem Bereich nur noch ein Fahrstreifen. Dem Beschwerdeführer näherte sich ein entgegenkommendes Fahrzeug, welches in weiterer Folge anhielt.

Die Polizeibeamten nahmen die Nachfahrt auf. Der Beschwerdeführer wurde angehalten und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle sowie ein Alkovortest durchgeführt.

Die Identität jenes Lenkers/jener Lenkerin, der/die das dem Beschwerdeführer entgegenkommende Fahrzeug angehalten hatte, ist nicht bekannt.

Zur Frage, ob das entgegenkommende Fahrzeug durch das Fahrverhalten des Beschwerdeführers zum Abbremsen genötigt wurde, liegen divergierende Angaben vor.
Der Beschwerdeführer gab hierzu im Wesentlichen an, er sei davon ausgegangen, der Lenker/die Lenkerin des entgegenkommenden Fahrzeuges habe freiwillig und aus Freundlichkeit im Straßenverkehr angehalten, um ihm das Vorbeifahren zu ermöglichen und habe er sich auch noch bedankt. Es sei ihm an keinem Umstand, keiner Geste aufgefallen, dass sein Fahrmanöver ev. Unmut beim anhaltenden Lenker/bei der anhaltenden Lenkerin ausgelöst habe. Er habe das herannahende Fahrzeug beim Wegfahren nicht gesehen, weil vor ihm ein Fahrzeug gewesen sei, erst als dieses weg gewesen sei, habe er den herannahenden Verkehr wahrnehmen können.

Die als Zeugin einvernommene Polizeibeamte gab dagegen an, es habe sich um ein erzwungenes Anhalten des Gegenverkehrs gehandelt, das habe sie aus ihrer Erfahrung beurteilen können.

Der Lenker/die Lenkerin des entgegenkommenden und auch angehaltenen Fahrzeuges konnte aufgrund der vorliegenden Unkenntnis über dessen/deren Identität nicht zum Grund des Anhaltens befragt werden.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergeben sich mehrere Möglichkeiten, warum das entgegenkommende Fahrzeug angehalten wurde. Dieses Anhalten könnte zum einen durch das Verhalten des Beschwerdeführers erzwungen sein, oder zum

anderen auch aus Freundlichkeit oder Gleichgültigkeit erfolgt sein oder könnte auch im Umstand, dass die Zeugin den linken Blinker des Polizeiautos gesetzt hatte, gelegen haben, um diesen die freie Fahrt zu ermöglichen.
Es kann damit nicht festgestellt werden, ob das Stehenbleiben des entgegenkommenden Fahrzeuges erzwungen wurde oder aus anderen oben angeführten Gründen erfolgt ist. In diesem Zusammenhang erscheint auch zweifelhaft, ob ohne Hinzutreten weiterer Umstände, allein aus der Berufserfahrung der als Zeugin einvernommenen Polizeibeamtin zweifelsfrei darauf geschlossen werden kann, der Beschwerdeführer hätte durch sein Verhalten den entgegenkommenden Fahrer/die entgegenkommende Fahrerin zum Abbremsen und Stehenbleiben genötigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 4 StVO darf an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 anhalten, nur vorbeigefahren werden, wenn wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung vorhanden sind, auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr die Fahrbahnmitte oder eine zur Trennung der Fahrtrichtungen angebrachte Sperrlinie nicht überfahren wird und für den weiteren Fahrstreifen nicht auch schon die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 gegeben sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 StVO haben die Lenker, wenn die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten müssen und die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück reicht, weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, dass der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 erster Satz StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges einem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig und ausreichend nach rechts auszuweichen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses:
§ 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet: „Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."
Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist zu allererst die Frage, ob der Spruch des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde die Anforderungen des § 44a VStG erfüllt und rechtskonform erfolgte.

§ 44a Z 1 VStG verlangt zur Konkretisierung des Spruches eines rechtmäßigen Straferkenntnisses an erster Stelle die Anführung der als erwiesen angenommenen Tat. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig

und vollständig vorgehalten wird (VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400).
Die Umschreibung der Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (VwGH 1. Oktober 2018, Ra 2017/03/0086). Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (VwGH 6. September 2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034).
Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 27. März 2015, Ra 2015/02/0025). Die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 5. September 2013, 2013/09/0065). Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Bescheidbegründung) umschrieben sein. Es genügt nicht, sich bei der Umschreibung der Tat (abgesehen von der Angabe der Tatzeit und des Tatortes) auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil dieses essenzielle Erfordernis durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden kann (VwGH 22. November 2007, 2005/09/0181).

Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben demnach nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; VwGH 28. November 2008, 2008/02/0200).

Mit dem Spruch des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt nicht präzise genug formuliert und umschrieben worden, sodass er den Beschwerdeführer vor einer Doppelbestrafung nicht schützt und es dem Beschwerdeführer somit nicht ermöglicht wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anbieten zu können und in weiterer Folge dem Beschwerdeführer nicht ermöglicht wird, eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen.

Gemäß den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist jeder konkrete Fall einzeln zu beurteilen und es ist nicht ausreichend, dass sich die Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut beschränkt. Im Spruch der belangten Behörde ist dies jedoch in casu der Fall. Die Umschreibung der Tat richtet sich rein nach dem Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 4 StVO mit dem einzigen Unterschied, dass die Voraussetzungen, um eine Tatbestandsausnahme zu erfüllen, nicht weiter konkretisiert wurden.
Der Beschwerdeführer ist somit von einer Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte betroffen und weiters besteht die Gefahr einer möglichen Doppelbestrafung durch den sehr unpräzise formulierten Spruch.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (27. Februar 1995, 90/10/0092; 27. Februar 2013, 2010/17/0206) ist die Berufungsbehörde, wenn der Spruch des Straferkenntnisses nicht den Vorschriften des § 44a Z 1 VStG entspricht, zu einer Modifizierung der Tatumschreibung berechtigt; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass jenes konkrete, dem Beschuldigten durch den Strafbescheid der Berufungsbehörde zur Last gelegte Verhalten in konkretisierter Form bereits Gegenstand des Strafverfahrens erster Instanz war. Diese Rechtsauffassung gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Sache des Beschwerdeverfahrens ist jedenfalls die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides gebildet hat sowie jenes Verhalten, das dem Beschwerdeführer von der Behörde erkennbar in der gegen ihn gesetzten Verfolgungshandlung vorgeworfen wurde (vgl. Köhler in Raschauer/Wessely, VStG, Vorbemerkung zu § 51 Rz 7, mwN).

Dem Beschwerdeführer wurde im gesamten Verfahren vor der Verwaltungsbehörde lediglich jener oben genannte Spruchtext vorgeworfen, nämlich dass er als Lenker des angeführten Fahrzeuges an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 StVO angehalten haben, vorbeigefahren ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren. Eine Tatumschreibung, die alleine

aus der Spruchformulierung heraus verständlich und nachvollziehbar wäre, unterblieb im gesamten Verfahren. Da die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes an die Sache vor der Verwaltungsbehörde gebunden ist und bereits vor der Verwaltungsbehörde keine Tathandlung, sondern ausschließlich die verba legalia vorgehalten wurde, war es dem Verwaltungsgericht mangels einer konkreten Tatumschreibung durch die Verwaltungsbehörde verwehrt, hier eine Änderung des Spruchs vorzunehmen.

Aus den oben genannten Gründen war der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 22. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100056692/25, betreffend eine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses:
Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12.Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten

Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."
Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also ob er durch sein Verhalten, Ausparken und Befahren der I-Straße auf der verbliebenen Fahrspur für den Gegenverkehr, ein entgegenkommendes Fahrzeug zum Abbremsen genötigt und diesem die Vorfahrt genommen hat. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß